

Wesentliche Neuerungen

Mit der im Mai 2018 in Kraft tretenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz gibt es wesentliche Neuerungen im Datenschutzrecht.

Am 25. Mai 2018 treten Änderungen des Datenschutzgesetzes durch die unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) sowie das (begleitende) nationale Datenschutz-Anpassungsgesetz, BGBl I 2017/120, in Kraft. Beide Rechtsvorschriften gelten nebeneinander (§ 4 Abs. 1 DSGVO nF), soweit nicht die spezifischeren Bestimmungen des 3. Hauptstücks des DSG vorgehen. Dieses (§§ 36 – 61) betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Sicherheitspolizei einschließlich des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzugs.

Über spezielle Neuerungen im Datenschutzrecht berichtete Dr. Gregor König, Datenschutzbeauftragter der *Erste Group*, beim 24. Symposium Sicherheit im Oktober 2017.

Das im Verfassungsrang stehende Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG nF) bleibt unverändert und kommt, anders als in der DSGVO, auch juristischen Personen zu („jedermann“). Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die personenbezogenen Daten von Kindern verarbeitet werden, wenn diese bei einem direkt an sie gerichteten Angebot der Informationsgesellschaft selbst eingewilligt haben (§ 4 Abs. 4).

Bildverarbeitung. Der Begriff „Videoüberwachung“ wird durch die Begriffe „Bildverarbeitung“ bzw.



Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO): Wesentliche Änderungen im Datenschutzrecht.

„Bildaufnahme“ ersetzt (§§ 12, 13 DSG nF). Eine Bildaufnahme ist nach § 12 Abs. 1 eine durch Verwendung technischer Einrichtungen zur Bildverarbeitung vorgenommene Feststellung von Ereignissen im öffentlichen oder nicht öffentlichen Raum zu privaten Zwecken. Dazu gehören die dabei mitverarbeiteten akustischen Informationen. Die Echtzeitüberwachung fällt ebenfalls unter Bildaufnahme. Eine solche ist unter anderem dann zulässig, wenn im Einzelfall überwiegende berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten bestehen und die Verhältnismäßigkeit gegeben ist (§ 12 Abs. 2 Z 4). In diesem Sinn ist eine Bildaufnahme insbesondere dann zulässig (§ 12 Abs. 3), wenn sie dem vorbeugenden Schutz von Personen oder Sachen auf privaten Liegenschaften dient, die ausschließlich vom Verantwortlichen genutzt werden und räumlich nicht über die Liegenschaft hinausreicht (Z 1); oder wenn an öffentlich zugänglichen Orten, die dem Hausrecht des Verantwortlichen unterliegen, aufgrund

bereits erfolgter Rechtsverletzungen oder eines besonderen Gefährdungspotenzials die Bildaufnahme erforderlich ist und kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht (Z 2); ferner dann, wenn die Bildaufnahme ein privates Dokumentationsinteresse verfolgt, das nicht auf die identifizierende Erfassung unbeteiligter Personen oder die gezielte Erfassung von Objekten gerichtet ist (Z 3). Auf Grund dieser Bestimmung wird beispielsweise eine Helmkamera bei Skiabfahrten oder Mountainbike-Touren zulässig sein.

Unzulässig ist unter anderem (§ 12 Abs. 4) der automationsunterstützte Abgleich von mittels Bildaufnahmen gewonnenen personenbezogenen Daten mit anderen personenbezogenen Daten oder anhand von „sensiblen“ Daten (Art. 9 DSGVO) als Auswahlkriterium.

Beschwerderecht. Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie

betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder das Grundrecht auf Datenschutz verstößt (§ 24 DSG). Die Beschwerde kann sich auch gegen Private richten. Sie hat bestimmten Inhaltserfordernissen zu genügen (§ 24 Abs. 2) und muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Einschreiter von dem beschwerenden Ereignis Kenntnis erlangt hat (relative Frist), längstens aber innerhalb von drei Jahren ab dem Ereignis (absolute Frist) eingebracht werden. Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten tätig ist, zur Einbringung der Beschwerde und zur weiteren Rechtsverfolgung einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz zu beauftragen (§ 28). Eine nachträgliche Beseitigung der Rechtsverletzung während des Verfahrens ist möglich.

Schadenersatz. Bei Verstößen gegen die DSGVO oder das Grundrecht auf Datenschutz besteht Anspruch auf Ersatz des erlittenen materiellen oder immateriellen Schadens (§ 29). Für derartige Klagen auf Schadenersatz sind die Landesgerichte zuständig.

Die Datenschutzbehörde kann bei Verstößen gegen die DSGVO oder das Grundrecht auf Datenschutz Geldbußen direkt gegen juristische Personen verhängen, wobei in solchen Fällen von der Bestrafung eines Verantwortlichen gemäß § 9 VStG abzusehen ist (§ 30) – das Doppelbestrafungsverbot

wird somit berücksichtigt. Über die Tatbestände des Art. 83 DSGVO hinaus legt das DSG in § 62 weitere Verwaltungsübertretungen fest, die mit Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen sind. Darunter fällt, wer sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenverarbeitung verschafft oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhält; Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses übermittelt; sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich personenbezogene Daten aus Anlass eines Katastrophenfalls verschafft; eine Bildverarbeitung entgegen den Bestimmungen betreibt oder der Datenschutzbehörde die Einschau (§ 22 Abs. 2) verweigert.

EDSA. Der bisherige Artikel 29 Datenschutzgruppe wird mit 25. Mai 2018 vom Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) abgelöst. Die Leitlinien dieses Aus-



Datenschutzbeauftragter Gregor König (Erste Group).

schusses werden nicht mehr wie bisher Empfehlungen, sondern für die nationale Rechtsauslegung verbindlich anzuwenden sein. Für die Datenübertragbarkeit (*Data Portability*), den Datenschutzbeauftragten (*Data Protection Officer*) und die Datenschutz-Folgeabschätzung (*Data Protection Impact Assessment*) bestehen bereits derartige Richtlinien.

Kurt Hickisch

BUNDESKRIMINALAMT

Neue Referate

Die Geschäftseinteilung des Bundeskriminalamts wurde mit 1. November 2017 geändert. Im Büro II/BK/1.6 (Kriminalprävention und Opferhilfe) wurden drei Referate eingerichtet:

- Kompetenzzentrum Kriminalprävention,
- Förderwesen, Beschaffungen, Auftragsvergabe,
- Bürgernahe Polizeiarbeit – GEMEINSAM SICHER (GSiÖ).

Um die Schlepperei und andere Kriminalitätsformen im Zusammenhang mit der illegalen Migration besser bekämpfen zu können, wurden im Büro II/BK/3.4 (Menschenhandel und Schlepperei) fünf Referate

eingerrichtet:

- Menschenhandel (Frauen- und Kinderhandel), Prostitutionshandel,
- Schlepperei, illegale Migration (Syrien, Türkei),
- Schlepperei, illegale Migration (Afghanistan, Irak, Iran),
- Schlepperei, illegale Migration (Afrika, sonstige),
- Schlepperei, illegale Migration (Südosteuropa).

Das „Kompetenzzentrum Kfz-Kriminalität“ im Büro II/BK/3.2 (Allgemeine Kriminalität) wurde aufgelöst; stattdessen gibt es nun ein strategisches Referat (Kfz-Kriminalität) und ein operatives Referat (Kfz-Kriminalität/Strukturermittlungen). Neu ist auch das Referat II/BK/3.2.5 (Diebstahl).